

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Ulla Lötzer, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/12611 –**

### **Einflussnahme auf die Geschäftspolitik der Commerzbank AG (2)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fraktion DIE LINKE. hatte in ihrer Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/11803) nach der geplanten Einflussnahme der Bundesregierung auf die Geschäftspolitik der Commerzbank AG via der ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsräte gefragt. Bei der Beantwortung hat die Bundesregierung darauf verwiesen, dass der Aufsichtsrat der Commerzbank AG „derzeit“ noch keine Mitglieder hätte, die auf Veranlassung des Bundes gewählt oder entsandt worden seien, und die Fragen deshalb nicht beantwortet werden könnten. Inzwischen hat die Bundesregierung eine personelle Entscheidung über die Besetzung des Aufsichtsrates getroffen. Daher dürfte eine Beantwortung der Fragen nunmehr möglich sein.

Gleichzeitig betont die Bundesregierung weiterhin, keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik der Commerzbank AG nehmen zu wollen. Dies steht im Widerspruch zur Bundeshaushaltsordnung, wonach vorgeschrieben ist, dass der Bund auf Unternehmen, an denen er sich beteiligt, angemessenen Einfluss ausüben soll. Die Bundesregierung hat gerade dies in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/5308) jedoch weitgehend verneint, indem sie darauf hinwies, dass Mitglieder des Aufsichtsrates von Unternehmen vorrangig dem Unternehmensinteresse verpflichtet seien.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Am 19. Dezember 2008 wurden Verträge zwischen der Finanzmarktstabilisierungsanstalt und der Commerzbank AG über die Gewährung einer Stillen Einlage in Höhe von 8,2 Mrd. Euro und die Gewährung eines Garantierahmens in Höhe von 15 Mrd. Euro unterzeichnet. Am 7. Januar 2009 hat der Lenkungsausschuss der Finanzmarktstabilisierungsanstalt eine weitere Rekapitalisierung in Höhe von 10 Mrd. Euro in Form einer Stillen Einlage in Höhe von 8,2 Mrd. Euro und durch Übernahme einer Beteiligung am Grundkapital der Commerzbank AG im Umfang von 25 Prozent plus einer Aktie grundsätzlich gebilligt.

Die Vertragsverhandlungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen, daher kann die Bundesregierung keine belastbaren Aussagen zu konkreten Vereinbarungen machen.

Darüber hinaus gilt, dass die Bundesregierung die ihr bei ihrer Tätigkeit im Rahmen des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren darf, siehe § 9 des Kreditwesengesetzes (KWG) bzw. § 8 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Vor diesem Hintergrund kann sich die Bundesregierung nur begrenzt zu Vereinbarungen mit der Commerzbank AG äußern.

Um dem berechtigten Informationsinteresse des Deutschen Bundestages Rechnung zu tragen, unterrichtet die Bundesregierung regelmäßig das gemäß § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) eingerichtete, geheim tagende, Gremium zum Finanzmarktstabilisierungsfonds. Die Mitglieder und Teilnehmer dieser Sitzungen sind gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

1. Wer wird auf Vorschlag der Bundesregierung für diese in den Aufsichtsrat der Commerzbank AG entsendet?

Vorgeschlagen werden Dr. Nikolaus von Bomhard, Vorsitzender des Vorstands der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG und Dr. Edgar Meister, Rechtsanwalt und Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank a. D.

2. Welche Kriterien haben die Bundesregierung zur Auswahl der betroffenen Personen bewogen?

Die Auswahl von Personen, die auf Veranlassung des Bundes zur Bestellung in Aufsichtsgremien vorgeschlagen werden sollen, erfolgt im Hinblick auf die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die sonstigen Tätigkeiten und Funktionen des Betreffenden nicht zu Interessenkollisionen hinsichtlich des zu übernehmenden Mandats führen.

3. Weshalb erscheinen der Bundesregierung die vorgeschlagenen Personen besonders geeignet, um den Bund als Miteigentümer der Commerzbank AG in deren Aufsichtsrat zu vertreten?

Die ausgewählten Personen erfüllen die vorgenannten fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme dieses Mandats. Die Bundesregierung hat sich für die genannten Personen auch auf Grund ihrer langjährigen Erfahrungen im Finanzsektor als hervorragend geeignete Kandidaten entschieden.

4. Erhalten die Vertreter der Bundesregierung im Aufsichtsrat inhaltliche Anweisungen bzw. Richtlinien für ihre dortige Tätigkeit?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche sind dies?

Die Rechte und Pflichten der auf Veranlassung des Bundes in Aufsichtsgremien gewählten und entsandten Personen ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie aus den Statuten des betreffenden Unternehmens. Ergänzend sind die von der Bundesregierung am 24. September 2001 beschlossenen „Hinweise für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen“ zu beachten.

Ein Aufsichtsratsmitglied des Bundes ist, wie jedes andere Mitglied des Aufsichtsrates, auf Grund seiner Zugehörigkeit zu diesem Unternehmensorgan, in eigener Verantwortung, dem Interesse der Gesellschaft und ihrem Wohle verpflichtet. Die gesetzlichen Einflussmöglichkeiten der Bundesregierung auf Unternehmen mit staatlicher Beteiligung sowie die rechtliche Stellung und Verantwortung der auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Verantwortung der Bundesregierung für Entscheidungen in gemischtwirtschaftlichen Unternehmen“ (Bundestagsdrucksache 16/5308) im Zusammenhang mit der Anteilseignerstellung des Bundes an der Deutschen Telekom AG im Einzelnen dargestellt. Auf diese Ausführungen wird insoweit verwiesen.

5. Wenn Frage 4 mit Nein beantwortet wird, welche Aufgabe sollen die betroffenen Personen stattdessen als Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat erfüllen?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Wird die Bundesregierung die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschäftspolitik der Commerzbank AG nutzen?

Wenn nein, warum nicht?

Auskünfte über etwaige Auflagen und Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen, die die geschäftspolitische Ausrichtung eines Unternehmens betreffen, müssen aus Gründen der Vertraulichkeit der Berichterstattung an das Gremium nach § 10a FMStFG vorbehalten bleiben.

Soweit die geltenden Gesetze oder Statuten des Unternehmens Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Geschäftspolitik des Unternehmens vorsehen, wird sich der Bund als Anteilseigner im Rahmen der ihm zustehenden Stimmrechte an den künftigen Abstimmungen beteiligen.

7. Wenn Frage 6 mit Nein beantwortet wird, wie verhält sich dies zu der Vorgabe der Bundeshaushaltsordnung, wonach sich der Bund an privatrechtlichen Unternehmen nur beteiligen darf, wenn er einen angemessenen Einfluss ausübt und dazu, dass die Commerzbank AG von den Steuerzahlerinnen und -zahlern Staatshilfen in Milliardenhöhe erhalten hat?

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Werden sich die Vertreter der Bundesregierung im Aufsichtsrat Kenntnisse über die Kredite verschaffen, die die Commerzbank AG im Rahmen eines internationalen Bankensyndikats an das Unternehmen Alliant Techsystems, einem der größten Produzenten von Uranwaffen, vergibt bzw. vergeben hat?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 13.

9. Werden sich die Vertreter der Bundesregierung im Aufsichtsrat Kenntnisse über die Aktivitäten der Commerzbank AG in verschiedenen Steueroasen, so z. B. Andorra, den Cayman-Inlands, Liechtenstein, Luxemburg, Malta und Singapur, verschaffen?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 13.

10. Werden sich die Vertreter der Bundesregierung im Aufsichtsrat dafür einsetzen, die Aktivitäten der Bank hinsichtlich der in den Fragen 8 und 9 benannten Themen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 13.

11. Werden sich die Vertreter der Bundesregierung im Aufsichtsrat Kenntnisse darüber verschaffen, ob und wie die Commerzbank AG die freiwillige Selbstverpflichtung der Kreditinstitute, jedem und jeder ein Girokonto zur Verfügung zu stellen, umsetzt?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 13.

12. Werden sich die Vertreter der Bundesregierung im Aufsichtsrat, dass seitens der Bank zukünftig jedem ein Girokonto entsprechend der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses „Girokonto für jedermann“ zur Verfügung gestellt wird?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 13.

13. Werden sich die Vertreter der Bundesregierung im Aufsichtsrat dafür einsetzen, die Aktivitäten der Bank im Bereich spekulativer Finanzinstrumente mit dem Ziel, zukünftig Schieflagen zu verhindern, kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8 bis 13 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder erfüllen ihre Aufgabe im Rahmen der einschlägigen Vorschriften und im Interesse des Unternehmens.

Diesen Aufsichtsratsmitgliedern kommt keine Sonderstellung zu, die sie ermächtigen bzw. verpflichten würde, über die dem Aufsichtsorgan obliegenden Verpflichtungen hinaus eine umfassende Kontrolle einzelner Geschäftsvorfälle sicherzustellen. Ein Privatunternehmen unterliegt nicht einer allgemeinen staatlichen Beaufsichtigung durch die Bundesregierung, deren Anliegen auch im Rahmen eines Aufsichtsratsmandats berücksichtigt werden könnten. Ebenso wenig ist die Bundesregierung in der Lage, über ein Aufsichtsratsmandat einem Privatunternehmen im Einzelfall einen konkreten Aufgabenkatalog bzw. eine bestimmte Art der Aufgabenerfüllung vorzugeben.

Soweit für bestimmte Geschäfte eines Unternehmens besondere aufsichtsrechtliche Anforderungen gelten, bleibt die Überwachung durch die fachlich zuständigen Behörden unberührt.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Durchsetzung einer umsichtigen, soliden und an dem Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichteten Geschäftspolitik gezielter durch vertragliche Vereinbarungen im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen erreicht werden kann. Gemäß den Anforderungen des § 5 Absatz 2 der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung wurden entsprechende Vereinbarungen auch mit der Commerzbank AG getroffen. Das hierfür zuständige Gremium zum Finanzmarktstabilisierungsfonds wurde über die Details ausführlich unterrichtet.

14. Wenn die Frage 13 mit Nein beantwortet wird, wie lässt sich dies damit vereinbaren, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates von Unternehmen – wie die Bundesregierung selbst betont (Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/5308) – vorrangig dem Unternehmensinteresse verpflichtet sind, vor dem Hintergrund, dass gerade spekulative Finanzinstrumente in ihren verschiedenen Formen eine wesentliche Ursache für die Schieflage des Unternehmens sind?

Siehe Antwort zu Frage 13.





